

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungsverzeichnis Allgemein

1. Baubewilligung

Bei Erteilung eines Auftrages an uns, gehen wir davon aus, dass der Auftraggeber sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen und die Freigabe durch einen Statiker eingeholt hat, sodass eine ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist. Die Evaluierung erfolgt bauseits.

2. Wartezeiten Regiearbeiten

Bei Wartezeiten für die unser Unternehmen nicht verantwortlich ist oder für von Ihnen beauftragte Nebenarbeiten werden nachstehende Kosten berechnet: je Arbeitskraft € 45,00/ Std. je Montagefahrzeug € 20,00/ Std.

3. Strom – Wasser

Vom Auftraggeber sind Strom (220V 16A/380V 16A) und Wasser in max. 50m Entfernung bereitzustellen.

4. Gerüste

Wird, eine Arbeitshöhe von 4m überschritten, ist vom Auftraggeber ein Gerüst lt. ÖNORM B4407 zu stellen. Wird das Gerüst durch uns gestellt, so wird der Auf-, Ab- und Umbau in Regie verrechnet. Wird durch uns eine Fremdfirma beauftragt werden die Kosten mit einem Zuschlag von 15% verrechnet.

5. Gewährleistung

Gewährleistung erfolgt gemäß Ö-NORM B2110. Bei der Endabnahme durch den Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten sind eventuell anfallende Mängel der Sanex GmbH Geschäftsleitung mitzuteilen. Nur in diesem Fall können Ansprüche anerkannt werden. Ein Recht des Auftraggebers vom vereinbarten Entgelt einen Teilbetrag wegen allfälliger Mängel oder Schäden einzubehalten, besteht nicht.

6. Dichtheitsgarantie

Bei Injektionsarbeiten, Abdichtungen und Epoxybeschichtungen lt. ÖNORM B2209/1 Werkvertragsnorm und B2209 Verfahrensnorm: WU Beton mind. B350 oder nach Richtlinien des Herstellers.

7. Arbeitseinsatz

Bei Beginn der Baustelle muss eine weisungsbefugte Person des Auftraggebers vor Ort sein, die über Art und Umfang des Auftrags in Kenntnis gesetzt und auch über Änderungen und deren preisliche Konsequenzen entscheidungsbefugt ist. Weiters muss diese Person auch rechtlich in der Lage sein die schriftliche Abnahme der geleisteten Arbeit zu unterfertigen.

8. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ausmaß und auf Grund des vom Auftraggeber unterfertigten Abnahmeprotokolls. Sollten sich anlässlich der Durchführung des Auftrags, dem Angebot oder

Auftragsschreiben Abweichungen über das zu bearbeitende Material oder Ausmaß ergeben, erfolgt die Verrechnung nach unserer gültigen Preisliste. Unsere Rechnungen werden, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Alle Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € 10,90 zu bezahlen.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Zahlungsverpflichtungen ist die Stadt Haag.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat.

„Wir freuen uns auf eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen“

Leistungsverzeichnis Allgemein

Leistungsverzeichnis

Angebotsgrundlagen

Grundlage für dieses Angebot bilden die Vertragsbestimmungen für Bauleistungen gemäß Ö-NORM B2110, Ausgabe März 1995, welche im Auftragsfalle von den Vertragspartnern als Vertragsbestandteil erklärt werden. Die angeführten Einheitspreise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preisbasis

Die angebotenen Einheitspreise wurden mit dem Tage der Angebotslegung gültigen Lohn-, Transport-, Stoff- und sonstigen Kosten erstellt. Sie sind veränderlich im Sinne der Ö-NORM B 2111.

Die Einheitspreise basieren auf der üblichen Normalarbeitszeit, und enthalten daher insbesondere keine Kosten für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

Wir gehen bei der Preiserstellung davon aus, dass bauseits eine Untergrund- und Lufttemperatur von wenigstens + 15 °C sichergestellt wird. Bei niedrigeren Temperaturen

verändern sich die angebotenen Einheitspreise entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien des Materialherstellers (geändertes Mischungsverhältnis, Sieblinie, usw.).
Baustrom (Kraftstrom 32 A) und Bauwasser werden bauseits kostenlos beigelegt.

Gewährleistung und Rechnungslegung

Gewährleistung und Rechnungslegung erfolgen gemäß Ö-NORM B2110. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Tage netto.
Haft- und Deckungsrücklässe werden erst ab einer Auftragssumme von 15.000 € anerkannt.
Gerichtsstand ist Stadt Haag

Bauseitige Voraussetzungen

Wir gehen bei der Angebotslegung davon aus, dass bauseits die in den einschlägigen technischen Ö-NORMEN festgelegten und nach Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten üblichen bauseitigen Voraussetzungen gegeben sind.

Der bauseitige Betonuntergrund muss mindestens der Qualität B30/B300 bzw. bei Zementestrich mindestens der Qualität ZE30 entsprechen. Die Restfeuchtigkeit des Untergrundes darf höchstens 4 % betragen. Weiters muss die Oberflächenhaftzugfestigkeit des Untergrundes einen Mindestwert von 1,5 N/mm³ aufweisen.

Der bauseits bereitgestellte Untergrund muss frei von allen trennend wirkenden Substanzen wie Ölen, Fetten, Trennmittel und anderen Chemikalien sowie Zementschlempe sein.
Rückwärtige Durchfeuchtung durch Hoch-, Grund- oder Hangwasser usw. muss dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bauseits muss während der gesamten Arbeitsdurchführung und der nachfolgenden Erhärtungszeit sichergestellt werden, dass die Untergrund- und Lufttemperatur mindestens + 10 °C und höchstens + 30 °C betragen. Die relative Luftfeuchtigkeit darf in diesem Zeitraum 85 % nicht übersteigen.

Für Durchbrüche und Anbohrungen (Elektro, Sanitär, etc.) die VOR bzw. NACH der Feuchtigkeitsisolierung durchgeführt werden, können wir keinerlei Gewährleistung für die Dichtheit übernehmen (Ausnahmen sind wasserdichte Abdichtungen oder RDS).